



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

BERLIN, DEN 1. JUNI 1967

SONDERDRUCK NR. 549

Anordnung
über den Verkehr mit Sportbooten
– Sportbootanordnung –

Vom 30. März 1967

STAATSV ERLAG
EUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

Ges
46

Ojes 46 - Senderchr. 549



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

BERLIN, DEN 1. JUNI 1967

SONDERDRUCK NR. 549

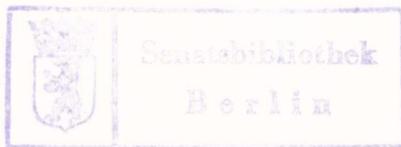
Anordnung
über den Verkehr mit Sportbooten
- Sportbootanordnung -

Vom 30. März 1967

STAATSV ER L A G
D E R D E U T S C H E N D E M O K R A T I S C H E N R E P U B L I K

Ges 46 - Sonderdr. 549

(3, III, 2)



(610/62)

Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik

Lizenz-Nr. 1538 - 1244/67 Krä

Gesamtherstellung:

Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik

SDr. 549

67 K 1679

Anordnung über den Verkehr mit Sportbooten - Sportbootanordnung -

Vom 30. März 1967

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und in Übereinstimmung mit den zentralen Leitungen der wasser-sporttreibenden Organisationen wird folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für den Verkehr mit Sportbooten auf

- a) den Binnengewässern der Deutschen Demokratischen Republik
- b) den Seewasserstraßen, den inneren Seegewässern und den Territorialgewässern der Deutschen Demokratischen Republik sowie auf See

(nachstehend Gewässer genannt).

(2) Während der Teilnahme an gemäß § 13 genehmigten Veranstaltungen (z. B. Rennübungen mit Motorbooten, Wett- und Trainingsfahrten) gelten für Sportboote auf den freigegebenen Wasserflächen die Bestimmungen der Veranstalter und Sportverbände.

(3) Diese Anordnung gilt auch für Boote gemäß § 1 der Anordnung vom 30. November 1963 über die Bootsvermietung (GBl. II S. 858).

§ 2

Begriffsbestimmungen

In dieser Anordnung gelten als:

- a) „Sportboote“: Wasserfahrzeuge, die ausschließlich für sportliche oder Vergnügungszwecke bestimmt sind, ausgenommen Wasserfahrzeuge des gewerblichen Personentransports
- b) „Sportmotorboote“: Sportboote, die durch Maschinen oder Hilfsmaschinen fortbewegt werden
- c) „Sportsegelboote“: Sportboote, die nur durch Segel fortbewegt werden
- d) „Fahrzeuge“: alle Binnen- und Seeschiffe einschließlich Kleinfahrzeuge und schwimmende Geräte
- e) „Bootsführer“: Führer von Sportbooten. Bei Sportbooten, zu deren Führung kein Befähigungsnachweis gemäß § 4 Abs. 2 erforderlich ist, gilt derjenige als Bootsführer, der vom Eigentümer bzw. Rechtsträger

mit der Führung des Bootes beauftragt wurde oder der den Kurs des Bootes bestimmt

f) „Fahrrinne“: das der Schifffahrt vorbehaltene Fahrwasser.

§ 3

Aufsichtsorgane

(1) Die Aufsicht über die Einhaltung der Sicherheit und Ordnung im Verkehr mit Sportbooten obliegt:

- a) der Deutschen Volkspolizei
- b) den Organen der Wasserstraßenverwaltung im Bereich der ihnen unterstehenden Binnenwasserstraßen
- c) dem Rat des Kreises, Abteilung Verkehr, Straßenwesen und Wasserwirtschaft, und den Organen der zuständigen Wasserwirtschaftsdirektion im Bereich der sonstigen Binnengewässer
- d) dem Seefahrtsamt der Deutschen Demokratischen Republik außerhalb der Binnengewässer.

(2) Die Aufsichtsorgane gemäß Abs. 1 Buchstaben b und d können zur Regelung des Sportbootverkehrs in ihrem Zuständigkeitsbereich Zusatzbestimmungen im Einvernehmen mit der Deutschen Volkspolizei erlassen.

(3) Auf Antrag der Deutschen Volkspolizei, der Räte der Kreise oder der Wasserwirtschaftsdirektionen können die Räte der Bezirke zur Regelung des Sportbootverkehrs auf den sonstigen Binnengewässern Zusatzbestimmungen erlassen. Das Ministerium für Verkehrswesen, Hauptverwaltung der Wasserstraßen und der Binnenschifffahrt, ist darüber zu informieren.

§ 4

Führen von Sportbooten

(1) Jedes Sportboot muß mit einem geeigneten Bootsführer besetzt sein. Die Eignung gilt im allgemeinen als vorhanden, wenn er ausreichende Kenntnisse über die Bestimmungen dieser Sportbootanordnung und die Führung des Bootes nachweisen kann.

(2) Führer von Sportbooten mit einer Segelfläche ab 8 m² bzw. einer Motorenleistung ab 3,5 PS müssen im Besitz eines der Sportbootart und dem Fahrtbereich entsprechenden Befähigungsnachweises sein.

(3) Inhaber von nautischen Befähigungszeugnissen gemäß der Anordnung vom 29. Oktober 1965 über die Besetzung von Seeschiffen — Schiffsbesetzungsordnung — (SBO) (GBl. II S. 805) bzw. von Befähigungszeugnissen gemäß der Anordnung vom 17. September 1966 über Befähigungszeugnisse in der Binnenschifffahrt (GBl. II S. 687) bedürfen zum Führen von Sportmotorbooten im Geltungsbereich ihres Befähigungszeugnisses den Befähigungsnachweis gemäß Abs. 2 nicht.

(4) Der Bootsführer darf während der Fahrt nicht unter Einwirkung von Alkohol stehen. Die sichere Führung des Sportbootes darf nicht durch Übermüdung des Bootsführers beeinträchtigt werden.

§ 5

Verantwortung und Pflichten des Bootsführers

(1) Der Bootsführer ist für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Sportbootanordnung und anderer anzuwendender Vorschriften sowie für die Sicherheit der an Bord befindlichen Personen verantwortlich; er ist berechtigt, diesen Personen entsprechende Weisungen zu erteilen.

(2) Der Bootsführer hat vor Antritt der Fahrt den verkehrs- und betriebs-sicheren Zustand seines Bootes sowie die Vollzähligkeit der Ausrüstung zu überprüfen.

(3) Der Bootsführer hat geeignete Maßnahmen zur sicheren Führung des Sportbootes zu treffen. Er darf Personen, Tiere oder Gegenstände nur mitnehmen, wenn sie ihn bei der Führung und Bedienung des Sportbootes nicht behindern und andere Personen nicht gefährden.

(4) Die Besetzung des Ruders mit einer anderen Person entbindet den Bootsführer nicht von seiner Verantwortung.

(5) Werden Sportboote von einem Sportboot geschleppt, so ist jeder Bootsführer für sein Boot und der des schleppenden Bootes für den Schleppverband verantwortlich. Der Bootsführer des schleppenden Bootes ist berechtigt, den Führern geschleppter Boote Weisungen zu erteilen.

(6) Ein nur aus Sportbooten bestehender Schleppverband darf nicht mehr als 10 Boote im Anhang führen. Die Steuerfähigkeit des gesamten Verbandes muß gewährleistet sein.

§ 6

Allgemeine Sorgfaltspflicht

Über die Bestimmungen dieser Sportbootanordnung hinaus haben die Bootsführer alle Vorsichtsmaßregeln zu treffen, welche die allgemeine Sorgfaltspflicht und die sportliche Praxis gebieten, um Gefährdungen von Personen und Beschädigungen der Fahrzeuge, Ufer, wasserbaulichen Anlagen und Schifffahrtszeichen sowie eine Behinderung des Verkehrs auf den Gewässern und der Fischerei zu vermeiden.

§ 7

Schutz der Schifffahrtszeichen

Es ist nicht gestattet, Schifffahrtszeichen zum Festmachen oder Verholen von Sportbooten zu benutzen.

Schutz der Gewässer

Das Einbringen von flüssigen oder festen Stoffen in die Gewässer, welches zu einer Beeinträchtigung der Wasserversorgung, Belästigung von Personen oder Gefährdung der Schifffahrt führen kann, ist verboten.

Allgemeine Fahrregeln

(1) Sportboote haben auf Kanälen, kanalisierten und engen Gewässern grundsätzlich rechts zu fahren. Sie müssen auf den Binnengewässern und Seewasserstraßen allen Fahrzeugen den für deren Kurs und Manöver notwendigen Raum lassen. Sie haben sich möglichst außerhalb der Fahrrinne zu halten und sollen diese nur auf dem kürzesten Wege kreuzen. Es ist nicht gestattet, Sportboote in der Fahrrinne treiben zu lassen.

(2) Sportboote haben einen angemessenen Abstand gegenüber Fahrzeugen zu halten. Der Kurs größerer Fahrzeuge darf nur in einem Abstand von mindestens 100 m gekreuzt werden.

(3) Bei Brückendurchfahrten, an engen und unübersichtlichen Stellen sowie an Schleusen haben Fahrzeuge gegenüber Sportbooten den Vorrang.

(4) An Liegestellen, die nicht ausschließlich für Sportboote vorgesehen sind, dürfen Sportboote Fahrzeuge nicht behindern.

(5) Das Anlegen oder Anhängen von Sportbooten an ein in Fahrt befindliches Fahrzeug ist ohne ausdrückliche Erlaubnis des Schiffsführers nicht gestattet.

(6) Das Fahren im Sogwasser eines Fahrzeugs mit Maschinenantrieb ist nicht gestattet.

(7) Die Schifffahrtszeichen gemäß Anlage 3 sind von den Bootsführern zu beachten.

(8) Sind Wasserflächen durch gelbe Bojen abgegrenzt, dürfen Sportboote diese Abgrenzung nicht überqueren.

(9) Abgegrenzte Badestellen dürfen mit Sportbooten nicht befahren werden. Offene Badestellen dürfen nicht mit Sportbooten unter Segel bzw. mit Motorenkraft befahren werden.

(10) Auf Seen und seeartigen Gewässern müssen Sportmotorboote möglichst einen Abstand von 100 m zum Ufer halten. Beim Anlegen am Ufer und Ablegen vom Ufer ist ein Kurs zu steuern, der rechtwinklig zum Ufer verläuft.

§ 10

Überholen und Begegnen

(1) Das Überholen ist nur gestattet, wenn es ohne Gefährdung oder Behinderung von Personen, Sportbooten oder Fahrzeugen möglich ist.

(2) Sportboote haben andere Sportboote grundsätzlich auf der der Fahrrinne oder dem freien Wasser zugewandten Seite zu überholen.

(3) Sportboote, die andere Sportboote überholen wollen, haben rechtzeitig und in ausreichendem Maße auszuweichen.

(4) Als überholendes Boot gilt dasjenige, das sich dem anderen aus einer Richtung achterlicher als querab nähert.

(5) Begegnen sich zwei Sportboote so, daß die Gefahr eines Zusammenstoßes besteht, haben beide nach rechts auszuweichen. Ist dies nicht möglich, so hat das Sportboot auszuweichen, das dem freien Wasser am nächsten ist.

(6) Tritt beim Kreuzen der Kurse zweier Sportboote die Gefahr eines Zusammenstoßes ein, muß das Sportboot ausweichen, das das andere an seiner rechten Seite hat.

(7) Sportmotorboote haben allen anderen Sportbooten auszuweichen.

(8) Die Ausweichregeln gemäß Abs. 5 und 6 gelten nicht für Sportsegelboote untereinander. Tritt beim Kreuzen der Kurse zweier Sportsegelboote die Gefahr eines Zusammenstoßes ein, ist wie folgt auszuweichen:

- wenn sie den Wind nicht von derselben Seite haben, muß das Boot ausweichen, welches den Wind von Backbord hat
- wenn sie den Wind von derselben Seite haben, muß das luvwärtige Boot dem leewärtigen ausweichen.

§ 11

Fahrgeschwindigkeit

(1) Die Fahrgeschwindigkeit der Sportboote ist so einzurichten, daß keine Gefährdung oder Belästigung von Personen oder Beschädigungen von Sportbooten, Fahrzeugen, wasserbaulichen und Fischereianlagen eintreten kann.

(2) Die Aufsichtsorgane gemäß § 3 Abs. 1 Buchstaben b bis d können Geschwindigkeitsbegrenzungen durch Bekanntmachung oder Hinweisschilder festlegen.

§ 12

Ausübung des Wasserskisports und die Durchführung von Rennübungen mit Motorbooten

(1) Die Ausübung des Wasserskisports ist von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang gestattet. Der Verkehr mit Fahrzeugen und anderen Sportbooten

sowie Badende dürfen dadurch nicht behindert oder gefährdet werden. Die Aufsichtsorgane gemäß § 3 Abs.1 Buchstaben b bis d können für bestimmte Wasserflächen die Durchführung dieser Sportart untersagen.

(2) Die Ausübung des Wasserskisports ist nicht gestattet:

- a) in der Nähe von Badestellen, Schleusen und Hebewerken, Liegestellen für Fahrzeuge und Sportboote sowie Anlegestellen von Fahrgastschiffen und Fähren
- b) auf der Strecke 100 m oberhalb bis 100 m unterhalb von Brücken, Wehren, Hafen- und Kanalein- und -ausfahrten sowie Flußmündungen
- c) an engen und schwierigen Stellen sowie in Häfen
- d) auf den gemäß Anlage 3 gekennzeichneten Wasserflächen.

(3) Das organisierte Training von Sportorganisationen zur Durchführung des Wasserskisports und von Rennübungen mit Sportmotorbooten ist nur auf den hierfür von den Aufsichtsorganen gemäß § 3 Abs.1 Buchstaben b bis d besonders freigegebenen Wasserflächen gestattet. Das gleiche gilt für die Durchführung von Wasserskigruppenfahrten und das Wasserskispringen. Die Freigabe kann mit Auflagen verbunden werden. Die freigegebenen Wasserflächen sind mit gelben Bojen oder blauen Tafeln mit der Aufschrift „Ski“ zu kennzeichnen. Sportbooten, die nicht an dem Training beteiligt sind, ist das Befahren dieser Wasserflächen untersagt, wenn bei der gekennzeichneten Wasserfläche ein gelber Ball gesetzt ist.

(4) Das Schleppboot ist neben dem Bootsführer mit einer zweiten Person zur Beobachtung der im Schlepp befindlichen Person zu besetzen, sofern nicht die Ausübung dieser Sportart unter einer zentralen Aufsicht erfolgt.

§ 13

Genehmigung besonderer Veranstaltungen

Veranstaltungen auf den Gewässern (z. B. Rennübungen mit Motorbooten, Wettfahrten, Korsofahrten, Feuerwerke) bedürfen der vorherigen Genehmigung der Deutschen Volkspolizei. Die Genehmigung kann mit Auflagen verbunden sein.

§ 14

Sonderbestimmungen für bestimmte Gewässer

(1) Auf der **Spree-Oder-Wasserstraße** gilt folgendes:

- a) Auf der Strecke zwischen der Marschallbrücke (km 15,3) und der Insel der Jugend (km 23,0) sowie auf dem Britzer Zweigkanal von Baumschulenbrücke (km 29,8) bis zur Grenzlinie (km 29,6) dürfen Sportboote weder fahren noch liegen
- b) Auf der Strecke zwischen der Insel der Jugend (km 23,5) und dem Britzer Zweigkanal (km 26,5) dürfen Sportboote die durch Bojen begrenzte Fahrrinne nicht befahren

c) Auf der Strecke zwischen km 37,1 und km 39,1 (Regattastrecke Grünau) ist:

1. vom Beginn des Aufbaues bis zur Beendigung des Abbaues von Markierungen und Verkehrszeichen das von der Flucht der Einbauten zur Grünauer Uferseite gelegene Fahrwasser für den Verkehr gesperrt
2. das Ankern auf dem Fahrwasser gemäß Ziff. 1 verboten
3. während der Sperrzeiten gemäß Ziff. 1 das Stillliegen auf dem zur Wendenschloßuferseite gelegenen Fahrwasser verboten. Von dem Liegeverbot sind Sportboote an Anlagen ihrer Bootsstände ausgenommen.

(2) Auf dem **Gosener Kanal** dürfen außer Sportruderbooten nur solche Sportboote fahren, die eine Länge über alles von mehr als 6 m bzw. einen Tiefgang von mehr als 0,80 m haben. Alle anderen Sportboote, mit Ausnahme der Sportruderboote, müssen den östlich des Kanals gelegenen Gosener Graben benutzen. Das Segeln und das Überholen von Motorbooten untereinander sind im Gosener Graben nicht gestattet.

(3) Die **Glubig-Seen-Kette** darf von Sportbooten mit laufendem Motor von mehr als 4 PS nicht befahren werden.

(4) Auf dem **Oder-Havel-Kanal** zwischen der Mündung des Havel-Kanals (km 10,4) und der Straßenbrücke Hennigsdorf (km 12,5) dürfen Sportboote nur in der Zeit von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang fahren. Zur Fahrt ist nur die westliche Fahrwasserseite zu benutzen.

(5) Auf der **Unteren Havel-Wasserstraße** ist die Strecke zwischen dem Jungfernsee (km 20,2) und dem Weißen See (km 21,8) für den Sportbootverkehr gesperrt; nur die Strecke des Weißen Sees zwischen km 20,9 und km 21,8 darf von den Anliegern am Weißen See mit Sportbooten innerhalb eines Abstandes bis zu 30 m von den Uferändern beiderseits befahren werden.

(6) Auf dem südlichen Arm der **Potsdamer Havel** dürfen Sportboote ohne Maschinenantrieb, mit Ausnahme von Sportsiegelbooten mit Kiel, nicht fahren.

(7) Auf dem **Ücker Kanal** und durch die Brücken über die Peene und Ücker darf nur mit raumem Wind gesegelt werden.

(8) Das Segeln ist verboten:

- a) auf allen Kanalstrecken, mit Ausnahme des Mittelland-, Notte- und Ruppiner Kanals
- b) auf dem Rhin zwischen dem Ruppiner See und der Schleuse Altrupp
- c) auf der Müggelspree zwischen dem Kleinen Müggelsee und dem Dämeritzsee.

(9) In den Fahrtbereichen Küstenfahrt, Seefahrt und Hochseefahrt gilt statt der §§ 9 und 21 die Seestraßenordnung (Sonderdruck Nr. 531 a des Gesetzblattes). Im Gebiet von Häfen gilt die jeweilige Hafenordnung.

§ 15

Bordbuchführung

Auf jedem Sportboot, das außerhalb der inneren Seegewässer gemäß Anlage zur Grenzordnung vom 19. März 1964 (GBl. II S. 257) verkehrt, ist ein Bordbuch zu führen. In das Bordbuch ist bei jeder Fahrt mindestens folgendes einzutragen:

- a) Datum und Uhrzeit des Auslaufens und des Einlaufens
- b) Namen aller an Bord befindlichen Personen und die Nummern ihrer Personalausweise
- c) zweimal täglich der Standort des Sportbootes
- d) jedes besondere Ereignis, das während der Fahrt oder im Zusammenhang mit der Fahrt eingetreten ist.

§ 16

Befähigungsnachweise

(1) Die Durchführung der Prüfungen und die Ausstellung der Befähigungsnachweise gemäß § 4 Abs. 2 erfolgt entsprechend der Prüfungsvorschrift zur Erlangung von Befähigungsnachweisen gemäß Anlage 1 und obliegt:

- a) dem Allgemeinen Deutschen Motorsport-Verband (ADMV)
- b) dem Bund Deutscher Segler (BDS) im Deutschen Turn- und Sportbund (DTSB)
- c) dem Deutschen Anglerverband (DAV) oder
- d) der Gesellschaft für Sport und Technik (GST).

(2) Der Befähigungsnachweis kann auf bestimmte Fahrtbereiche und Bootstypen beschränkt und mit Auflagen versehen werden.

(3) Das Mindestalter für die Erlangung eines Befähigungsnachweises beträgt für den Fahrtbereich:

- | | |
|--------------------|-----------|
| – Binnengewässer | 16 Jahre |
| – Seewasserstraßen | 16 Jahre |
| – Küstenfahrt | 18 Jahre |
| – Seefahrt | 21 Jahre |
| – Hochseefahrt | 23 Jahre. |

(4) Der Befähigungsnachweis ist an Bord mitzuführen.

Nutzung von Sportbooten

(1) Kenterbare Schwertboote und offene Sportmotorboote dürfen nur im Bereich der Binnengewässer und der inneren Seegewässer gemäß Anlage zur Grenzordnung verkehren. In begründeten Fällen können vom Leiter des Seefahrtsamtes der Deutschen Demokratischen Republik Sondergenehmigungen erteilt werden.

(2) Sportboote dürfen die Gewässer nur bis zu einer Wind- bzw. Seegangstärke befahren, die eine Gefährdung der an Bord befindlichen Personen und des Bootes ausschließt.

(3) Sportboote dürfen nur entsprechend den Festlegungen des Konstrukteurs bzw. Herstellers über die höchstzulässige Nutzlast, Anzahl der mitfahrenden Personen, Motorenleistung oder Segelfläche genutzt werden.

(4) Für die Mitnahme von Kindern gilt folgendes:

- a) Anstelle einer erwachsenen Person können 2 Kinder im Alter bis zu 12 Jahren mitgenommen werden
- b) Auf Sportbooten, die nur für eine Person vorgesehen sind, kann von einer erwachsenen Person ein Kind im Alter bis zu 12 Jahren mitgenommen werden
- c) Auf anderen Sportbooten können zwei erwachsene Personen ein Kind im Alter bis zu 12 Jahren oder 2 Kinder im Alter bis zu 6 Jahren mitnehmen.

(5) Bei Mitnahme von Kindern und Nichtschwimmern sind geeignete Sicherheitsmaßnahmen zu treffen.

Bau und Ausrüstung von Sportbooten

(1) Sportboote müssen entsprechend dem Fahrtbereich so gebaut und ausgerüstet sein, daß jede Gefahr für die an Bord befindlichen Personen und den übrigen Verkehr auf den Gewässern vermieden wird und die Bestimmungen dieser Sportbootanordnung erfüllt werden können.

(2) Sportboote mit einer Segelfläche ab 8 m² bzw. einer Motorenleistung ab 3,5 PS müssen den Vorschriften für den Bau und die Ausrüstung von Sportbooten gemäß Anlage 2 entsprechen.

(3) Sportboote, die nicht betriebs- und verkehrssicher sind bzw. nicht den Vorschriften für den Bau und die Ausrüstung von Sportbooten entsprechen, dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden.

(4) Für die Einhaltung der Absätze 1 bis 3 ist neben dem Bootsführer der Eigentümer bzw. Rechtsträger verantwortlich.

§ 19

Technische Zulassung von Sportbooten

(1) Sportboote mit einer Segelfläche ab 8 m² bzw. einer Motorenleistung ab 3,5 PS, die außerhalb der Binnengewässer und der inneren Seegewässer gemäß Anlage zur Grenzordnung verkehren, müssen technisch zugelassen sein. Sportboote, die nur im Bereich der Binnengewässer bzw. der inneren Seegewässer verkehren, können auf Wunsch technisch zugelassen werden.

(2) Die technische Zulassung kann auf bestimmte Fahrtbereiche beschränkt werden.

(3) Die Erteilung der technischen Zulassung obliegt:

- a) dem Allgemeinen Deutschen Motorsport-Verband (ADMV)
- b) dem Bund Deutscher Segler (BDS)
- c) dem Deutschen Anglerverband (DAV) oder
- d) der Gesellschaft für Sport und Technik (GST).

(4) Die technische Zulassung ist an Bord mitzuführen.

§ 20

Kennzeichnung der Sportboote

Sportboote müssen außen- bzw. innenbords den Namen und den Sitz des Rechtsträgers bzw. Eigentümers tragen. Die Kennzeichnungspflicht gemäß § 40 Abs. 3 der Grenzordnung wird hierdurch nicht berührt.

§ 21

Sicht- und Schallsignale

(1) Sportboote müssen die gemäß Anlage 4 vorgeschriebenen Sichtsignale führen bzw. Schallsignale geben, soweit nicht gemäß § 14 Abs. 9 anderes vorgeschrieben ist. Andere Lichter, Beleuchtungen, Zeichen und Schallsignale, die mit den vorgeschriebenen verwechselt werden können, dürfen nicht verwendet werden.

(2) Es ist nicht gestattet, Lampen oder Scheinwerfer so zu gebrauchen, daß sie blenden und dadurch die Schifffahrt oder den Verkehr an den Ufern gefährden oder behindern können.

§ 22

Anzeige von Sportbootunfällen

Ist bei einem Sportbootunfall eine Person getötet oder schwerverletzt worden, ein Sportboot gesunken, schwerer Sachschaden oder ein Hindernis oder eine andere Behinderung für den Verkehr auf den Gewässern entstan-

den, so hat der Bootsführer dies unverzüglich der nächsten Dienststelle der Deutschen Volkspolizei zu melden. Entstandene Verkehrshindernisse sind ausreichend zu kennzeichnen.

§ 23

Weisungen und Auflagen

(1) Die Aufsichtsorgane gemäß § 3 können zur Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung im Verkehr mit Sportbooten, zur Beseitigung von Mängeln in der Bootsführung, von technischen Mängeln und Mängeln in der Ausrüstung von Sportbooten Weisungen oder Auflagen erteilen.

(2) Die Deutsche Volkspolizei kann bei vorsätzlichen oder fahrlässigen Zuwiderhandlungen gegen diese Sportbootanordnung, unabhängig davon, ob eine Bestrafung erfolgte, die Teilnahme an einem Verkehrsunterricht anordnen.

§ 24

Entzug von technischen Zulassungen und von Befähigungsnachweisen

(1) Die Deutsche Volkspolizei kann:

- a) technische Zulassungen befristet entziehen und anweisen, daß Sportboote bis zur Beseitigung der festgestellten technischen Mängel aus dem Verkehr zu ziehen sind, wenn Sportboote nicht den Vorschriften über den Bau und die Ausrüstung entsprechen
- b) den Befähigungsnachweis befristet für die Dauer bis zu 2 Jahren entziehen, wenn der Inhaber
 1. ein Sportboot unter erheblicher Einwirkung von Alkohol geführt hat oder
 2. in grober Weise gegen Bestimmungen verstoßen hat, die im Interesse von Ordnung und Sicherheit auf den Gewässern erlassen wurden.

(2) Technische Zulassungen können für dauernd entzogen werden, wenn die Voraussetzungen, die zur Erteilung geführt haben, nicht mehr gegeben sind.

(3) Befähigungsnachweise können für dauernd entzogen werden, wenn die Voraussetzungen, die zur Erteilung geführt haben, nicht mehr gegeben sind oder der Inhaber wegen schwerer oder wiederholter Verstöße gegen Bestimmungen zur Gewährleistung der Ordnung und Sicherheit auf den Gewässern oder andere Strafgesetze bestraft worden ist.

(4) Die Aufsichtsorgane gemäß § 3 Abs. 1 Buchstaben b bis d können technische Zulassungen und Befähigungsnachweise vorläufig einziehen, wenn die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 gegeben sind.

(5) Vorläufig eingezogene technische Zulassungen bzw. Befähigungsnachweise sind, wenn eine Rückgabe nicht erfolgt, der zuständigen Dienststelle

der Deutschen Volkspolizei unverzüglich zuzuleiten. Diese entscheidet innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung über den Entzug. Der Entzug kann auch auf Antrag erfolgen, wenn die technische Zulassung oder der Befähigungsnachweis vorher nicht vorläufig eingezogen worden ist. Die Rückgabe kann von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden.

(6) Über den Entzug einer technischen Zulassung oder eines Befähigungsnachweises ist das Organ, das die technische Zulassung bzw. den Befähigungsnachweis ausgestellt hat, in Kenntnis zu setzen. Technische Zulassungen oder Befähigungsnachweise, welche für dauernd entzogen wurden, sind dem Organ zuzuleiten, das diese ausgestellt hat.

§ 25

Beschwerde

(1) Gegen den Entzug gemäß § 24 kann innerhalb von 14 Tagen nach der Zustellung der mit Begründung versehenen Entscheidung Beschwerde bei der Dienststelle der Deutschen Volkspolizei eingelegt werden, die den Entzug verfügt hat.

(2) Wird der Beschwerde nicht stattgegeben, ist diese innerhalb von 2 Wochen der übergeordneten Dienststelle zur Entscheidung vorzulegen.

(3) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Entscheidung des übergeordneten Organs ist endgültig.

§ 26

Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Mit einem Verweis oder einer Ordnungsstrafe von 10 bis zu 150 MDN kann bestraft werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) ein Sportboot in den Verkehr bringt, das nicht verkehrs- und betriebs-sicher ist oder den Vorschriften für den Bau und die Ausrüstung von Sportbooten nicht entspricht oder keine technische Zulassung gemäß § 19 Abs. 1 besitzt
- b) ein Sportboot gemäß § 4 Abs. 2 führt, ohne im Besitz des erforderlichen Befähigungsnachweises zu sein
- c) ein Sportboot unter Einwirkung von Alkohol führt
- d) die von den Aufsichtsorganen gemäß § 3 erteilten Weisungen und Auflagen ohne ausreichenden Grund nicht erfüllt
- e) der Aufforderung zur Abgabe der technischen Zulassung oder des Befähigungsnachweises gemäß § 24 nicht nachkommt

- f) die Sicht- und Schallsignale gemäß Anlage 4 nicht oder verkehrswidrig verwendet, die Verkehrsregeln nicht einhält oder die geforderte Meldepflicht gemäß § 22 nicht erfüllt
- g) als Bootsführer durch sein Verhalten Personen, Fahrzeuge und Sportboote auf den Gewässern gefährdet oder Schifffahrtszeichen oder waserbauliche Anlagen beschädigt
- h) Gewässer gemäß § 8 verunreinigt
- i) Veranstaltungen gemäß § 13 ohne Genehmigung durchführt.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt

- dem Leiter des zuständigen Wasserstraßenamtes
- dem Leiter der zuständigen Wasserwirtschaftsdirektion
- dem Vorsitzenden des Rates des Kreises

dem Leiter des Seefahrtsamtes der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt die Ordnungsstrafverordnung vom 5. November 1963 (GBl. II S. 773).

(4) Bei geringfügigen Verstößen gemäß Abs. 1, die während oder kurz nach ihrer Begehung festgestellt wurden, sind die dazu berechtigten Mitarbeiter des Wasserstraßenamtes, der Wasserwirtschaftsdirektion sowie des Seefahrtsamtes befugt, gebührenpflichtige Verwarnungen in Höhe von 1 bis 10 MDN zu erteilen.

(5) Die Organe der Deutschen Volkspolizei sind befugt, Geldstrafen bis zu 150 MDN bei Zuwiderhandlungen gemäß Abs. 1 auszusprechen, sofern sie diese festgestellt haben.

(6) Mit einer Geldstrafe bis zu 50 MDN kann bestraft werden, wer der Aufforderung zur Teilnahme am Verkehrsunterricht ohne ausreichenden Grund nicht Folge leistet.

§ 27

Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juni 1967 in Kraft, mit Ausnahme des § 26, der am 1. August 1967 in Kraft tritt.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 6. Juni 1964 über die technische Zulassung von Sportbooten und die Erteilung von Befähigungsnachweisen – Sportbootanordnung – (GBl. II S. 631; Ber. S. 728) außer Kraft.

(3) Mit Wirkung vom 1. Juni 1967 sind für Sportboote nicht mehr anzuwenden:

- a) die Binnenwasserstraßen-Verkehrsordnung (BWVO) vom 1. September 1955 (Sonderdruck Nr. 80 des Gesetzblattes; Ber. GBl. I 1956 S. 436) in der Fassung der Anordnung Nr. 7 vom 20. Februar 1964 (Sonderdruck Nr. 80/1 des Gesetzblattes)
- b) die Anordnung vom 17. Juni 1964 über den Verkehr mit Wasserfahrzeugen auf Binnengewässern (GBl. II S. 605).

Berlin, den 30. März 1967

Der Minister für Verkehrswesen

Dr. Kramer

**Prüfungsvorschrift
zur Erlangung von Befähigungsnachweisen
zum Führen von Sportbooten**

1. **Geltungsbereich des Befähigungsnachweises**
- 1.1. Die Ausgabe von Befähigungsnachweisen erfolgt für folgende Fahrtbereiche:
- 1.1.1. Binnengewässer Umfaßt alle Binnengewässer.
- 1.1.2. Seewasserstraßen Umfaßt alle Seewasserstraßen.
- 1.1.3. Küstenfahrt Umfaßt die Ostsee und ihre Zugänge jeweils mit einer nördlichen Begrenzung von 57° 40' Nord.
- 1.1.4. Seefahrt Umfaßt die gesamte Ostsee, die Nordsee mit einer nördlichen Begrenzung von 61° Nord und den Englischen Kanal bis Ouessant (Ushant).
- 1.1.5. Hochseefahrt Umfaßt alle Meere und Ozeane.
- 1.2. Die Befähigungsnachweise für die in den Abschnitten 1.1.2. bis 1.1.5. genannten Fahrtbereiche schließen die vor ihnen genannten Fahrtbereiche ein.

2. **Prüfungskommission**

Die Abnahme der Prüfungen und die Ausgabe der Befähigungsnachweise erfolgen durch Prüfungskommissionen

- des ADMV
- des BDS
- des DAV oder
- der GST.

Die Prüfungskommissionen für die Fahrtbereiche Binnengewässer, Seewasserstraßen und Küstenfahrt bestehen aus mindestens 3 Mitgliedern und für die Fahrtbereiche See- und Hochseefahrt aus mindestens 7 Mitgliedern. Die Mitglieder der Prüfungskommissionen müssen den Befähigungsnachweis für den Fahrtbereich und die Sportbootart besitzen, auf die sich die Prüfung erstrecken soll.

3. **Bedingungen der Zulassung zur Prüfung**

- 3.1. Die Anmeldung zur Prüfung hat schriftlich gemäß Formblatt 1 zu erfolgen. Der Anmeldung zur Prüfung für die Fahrtbereiche Küstenfahrt, Seefahrt und Hochseefahrt ist ein ärztlicher Befund gemäß Formblatt 1 beizufügen.

Die Prüfungskommissionen sind berechtigt, die Vorlage dieses ärztlichen Befundes auch für die Fahrtbereiche Binnengewässer und Seewasserstraßen zu fordern, wenn Zweifel an der Eignung des Prüflings als Sportbootführer bestehen.

- 3.2. Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, müssen bei der Anmeldung zur Prüfung das schriftliche Einverständnis des Erziehungsberechtigten vorlegen.
- 3.3. Bei der Anmeldung zur Prüfung sind folgende Nachweise zu erbringen:
 - 3.3.1. für die Fahrtbereiche
Binnengewässer und
Seewasserstraßen Bestätigung über die Teilnahme an einem Lehrgang bei einer Grundorganisation
 - des ADMV
 - des BDS
 - des DAV oder
 - der GSToder
Nachweis über vorhandene Kenntnisse zum Führen eines Sportbootes;
 - 3.3.2. für den Fahrtbereich
Küstenfahrt Nachweis von mindestens 14 Seetagen im Bereich Küstenfahrt oder einer gefahrenen Gesamtdistanz von mindestens 450 Seemeilen, wobei keine Fahrt unter 30 Seemeilen sein darf;
 - 3.3.3. für den Fahrtbereich
Seefahrt Nachweis von mindestens 28 Seetagen mit einer Gesamtdistanz von mindestens 900 Seemeilen, wobei 2 Reisen eine Mindestdistanz von je 100 Seemeilen aufweisen müssen;
 - 3.3.4. für den Fahrtbereich
Hochseefahrt Nachweis von 60 Seetagen, wovon wenigstens 14 Tage im Bereich Hochseefahrt gefahren worden sein müssen.
- 3.4. Der Nachweis der Fahrtzeit für Küsten-, See- und Hochseefahrt muß durch Bordbücher bzw. Fahrtnachweisbücher nachgewiesen werden. Ein Tag gilt als Seetag, wenn das Boot mindestens 12 Stunden hintereinander in Fahrt war. Die Fahrtzeit zur Erlangung eines Befähigungsnachweises für Sportsegelboote ist auf Sportsegelbooten abzulegen.
4. **Durchführung der Prüfung**
 - 4.1. Die Prüfung erfolgt auf der Grundlage der im Abschn. 8 fsetgelegten Prüfungsbedingungen.
Die theoretischen Kenntnisse sind in einer schriftlichen und/oder mündlichen Prüfung festzustellen.

- 4.2. Für die Ausgabe des Befähigungsnachweises für Sportsegelboote ist die Ablegung einer Fahrprüfung in einem geeigneten Sportboot Voraussetzung.
- 4.3. Die Prüfungskommissionen sind berechtigt, bei vorhandenen ausreichenden Kenntnissen Befreiungen von den Prüfungen zuzulassen.

5. **Ergebnisse der Prüfung**

- 5.1. Das Ergebnis der Prüfung ist in ein Prüfungsprotokoll gemäß Formblatt 1 aufzunehmen.

Die Beurteilung erfolgt mit „Bestanden“ oder „Nicht Bestanden“. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der jeweiligen Prüfungskommission; eine derartige Entscheidung ist im Prüfungsprotokoll ausdrücklich zu vermerken.

- 5.2. Bei Nichtbestehen einer Prüfung kann diese frühestens nach 4 Wochen wiederholt werden.
- 5.3. Gegen die Entscheidung der Prüfungskommission kann der Bewerber innerhalb von 2 Wochen Einspruch bei der Prüfungskommission einlegen, die ihn geprüft hat. Gibt diese dem Einspruch nicht statt, so hat sie den Einspruch innerhalb von 2 Wochen dem nächsthöheren Prüfungsorgan zur Entscheidung vorzulegen. Dieses entscheidet innerhalb von 21 Tagen nach Eingang des Einspruchs endgültig.
- 5.4. Die Unterzeichnung der Befähigungsnachweise gemäß Formblatt 2 erfolgt durch den Vorsitzenden der Prüfungskommission. Die Ausgabe der Befähigungsnachweise ist sofort nach bestandener Prüfung vorzunehmen.

6. **Nachweisführung**

Von den Prüfungskommissionen ist ein Nachweis über die ausgegebenen Befähigungsnachweise zu führen. Das Präsidium des ADMV, das Präsidium des BDS, das Präsidium des DAV und der Zentralvorstand der GST haben sich regelmäßig über die Ausgabe von Befähigungsnachweisen zu informieren.

7. **Gebühren**

- 7.1. Für die Abnahme der Prüfung sind folgende Gebühren zu entrichten:

Fahrtbereich	Für Bürger, die im ADMV, DTSB oder in der GST organisiert sind	Für Bürger, die nicht im ADMV, DTSB oder in der GST organisiert sind
Binnengewässer	1,— MDN	3,— MDN
Seewasserstraßen	1,— MDN	3,— MDN
Küstenfahrt	10,— MDN	30,— MDN
Seefahrt	15,— MDN	50,— MDN
Hochseefahrt	20,— MDN	100,— MDN.

Die Gebühren für die Erteilung der Befähigungsnachweise betragen für:

Fahrtbereich Binnengewässer	0,50 MDN
Fahrtbereich Seewasserstraßen	0,50 MDN
Fahrtbereich Küstenfahrt	2,— MDN
Fahrtbereich Seefahrt	2,— MDN
Fahrtbereich Hochseefahrt	2,— MDN.

- 7.2. Für die Teilnahme an Lehrgängen zur Vorbereitung auf die Prüfung sind folgende Gebühren zu entrichten:

Fahrtbereich	Lehr- gangs- dauer (Stunden)	Für Bürger, die im ADMV, DTSB oder in der GST organisiert sind	Für Bürger, die nicht im ADMV, DTSB oder in der GST organisiert sind
--------------	---------------------------------------	--	--

Motorboote

Binnengewässer	20	10,— MDN	20,— MDN
Seewasserstraßen	20	10,— MDN	20,— MDN
Küstenfahrt	60	30,— MDN	60,— MDN
Seefahrt	100	50,— MDN	100,— MDN
Hochseefahrt	150	75,— MDN	150,— MDN.

Segelboote

Binnengewässer	40	20,— MDN	30,— MDN
Seewasserstraßen	40	20,— MDN	30,— MDN
Küstenfahrt	60	30,— MDN	60,— MDN
Seefahrt	100	50,— MDN	100,— MDN
Hochseefahrt	150	75,— MDN	150,— MDN.

- 7.3. Die Gebühren sind vom Antragsteller bei der Anmeldung zur Prüfung, bei der Aushändigung des Befähigungszeugnisses bzw. vor Beginn des Vorbereitungslehrganges zu entrichten.

- 7.4. Von den vereinnahmten Gebühren verbleiben 75 % bei der Grundeinheit oder Einrichtung, die die Lehrgänge, die Prüfungen und die erforderlichen Formalitäten durchführt bzw. erledigt. 25 % der Gebühren sind den Präsidien des ADMV, des BDS, des DAV bzw. dem Zentralvorstand der GST zuzuführen. Alle vereinnahmten Gebühren sind zweckentsprechend für die Durchführung von Lehrgängen, für die Anleitung und zur Bereitstellung der erforderlichen Lehrmittel zu verwenden.

8. Prüfungsbedingungen

Bei der Ablegung der Prüfung sind von dem Bewerber ausreichende Kenntnisse zur Führung von Sportbooten entsprechend der jeweiligen Sportbootart und dem vorgesehenen Fahrtbereich nachzuweisen.

8.1. **Fahrtbereich Binnengewässer**

8.1.1. **Bootskunde**

Grundkenntnisse über Bau und Ausrüstung von Sportbooten, entsprechend den Bau- und Ausrüstungsvorschriften.

8.1.2. **Allgemeine Kenntnisse**

- Arbeiten vor Antritt und nach Beendigung der Fahrt
- Festmachen der Boote
- An- und Ablegen
- Ankermanöver
- Arbeiten mit Tauwerk
- Verhalten bei stürmischem oder unsichtigem Wetter, im Strom, in Schleusen, bei Schleppfahrten, bei Havarien und Bränden
- Mann-über-Bord-Manöver, Hilfeleistung
- Erste Hilfe.

8.1.3. **Gesetzeskunde**

Kenntnis der Sportbootanordnung.

8.1.4. **Zusatzkenntnisse für Sportmotorboote**

Allgemeine Kenntnisse über:

- Aufbau und Arbeitsweise eines Motors (Zwei- und Viertakt-Motoren, Otto- und Dieselmotoren)
- Aufbau und Wirkungsweise der Kühl- und E-Anlage
- Kraftstoffanlage
- Beseitigung von Störungen an den genannten Anlagen und am Motor.

8.1.5. **Zusatzkenntnisse für Sportsegelboote**

- Theorie des Segelns
- Kräfte am Segel
- Kräfte am Boot
- Segeln auf verschiedenen Kursen.

8.2. **Fahrtbereich Seewasserstraßen**

Kann der Bewerber den Befähigungsnachweis für den Fahrtbereich Binnengewässer nicht vorweisen, so ist er wie für den Fahrtbereich Binnengewässer zu prüfen;

zusätzlich:

- für den Sportbootverkehr zutreffende Bestimmungen des Abschnitts IV der Grenzordnung

- Sturmwarndienst an der Küste der Deutschen Demokratischen Republik.

8.3. **Fahrtbereich Küstenfahrt**

Kann der Bewerber den Befähigungsnachweis für den Fahrtbereich Seewasserstraßen nicht vorweisen, so ist er wie für den Fahrtbereich Seewasserstraßen zu prüfen;

zusätzlich:

8.3.1. **Seemannschaft**

- Seeklarmachen des Bootes
- Verhalten bei Sturm und Seegang
- Verhalten beim Stranden und Bergen
- Verhalten in Seenot, Hilfeleistung in Seenot
- Kenntnisse über den Gebrauch der Notsignale
- Einrichtung einer Bordapotheke.

8.3.2. **Wetterkunde**

- Auswerten von Wetterberichten und Wetterkarten
- Kenntnis der Wolkenformationen und Auswerten von Wolkenbeobachtungen.

8.3.3. **Gesetzeskunde**

- Seestraßenordnung
- Paß-, Melde- und Zollvorschriften, insbesondere der Deutschen Demokratischen Republik.

8.3.4. **Navigation**

- Grundkenntnisse der terrestrischen Navigation
- Möglichkeiten der terrestrischen Standortbestimmung
- Kenntnisse über schwimmende und feste Seezeichen
- Kenntnisse über den Gebrauch nautischer Hilfsmittel, wie Seekarten, Seehandbücher, Leuchtfeuerverzeichnisse und Nautische Mitteilungen für Seefahrer
- Kenntnisse über den Gebrauch nautischer Geräte, wie Log, Lot, Peilscheibe oder -aufsatz und Sextant
- Kenntnisse über den Gebrauch von Kompassen unter Berücksichtigung von Mißweisung und Deviation.

8.3.5. **Zusatzkenntnisse für Sportmotorboote**

Allgemeine Kenntnisse über:

- Dieselmotor-Einspritzelemente und deren Wirkungsweise

- Kupplungen und Bootswendegetriebe
- Lichtmaschinen, Regler und Anlasser
- Schaltungen von Stromquellen und deren Verbraucher
- Betriebsstörungen an Otto- und Dieselmotoren
- Aufbau, Wirkungsweise und Wartung von Akkumulatoren
- Lenz- und Feuerlöschanlagen
- Ausführung von Reparaturen.

8.3.6. **Zusatzkenntnisse für Sportsegelboote**

Allgemeine Kenntnisse über:

- Segeln im Seegang
- Reffen bei schwerem Wetter.

8.4. **Fahrtbereich Seefahrt**

Kann der Bewerber den Befähigungsnachweis für den Fahrtbereich Küstenfahrt nicht vorweisen, so ist er wie für den Fahrtbereich Küstenfahrt zu prüfen;

zusätzlich:

8.4.1. **Terrestrische Navigation**

- Besteckrechnung (Segeln in der Loxodrome)
- Koppelkurs
- Deviationskunde
- Gezeitenrechnung
- Gebrauch des Stromatlas.

8.4.2. **Astronomische Navigation**

- Grundkenntnisse der nautischen Astronomie
- Chronometer und Borduhren (Gang- und Standbestimmungen)
- Zeitrechnung
- Berechnung des sichtbaren Aufgangs und Untergangs der Gestirne
- Berechnung einer Standlinie nach der Mittagsbreite
- Berechnung einer Nordsternbreite
- Deviationskontrolle nach Azimutberechnung mit ABC-Tafel.

8.4.3. **Wetterkunde**

- Kenntnisse über die Zusammenhänge zwischen Temperatur, Luftdruck, Luftfeuchtigkeit, Wind und Seegang
- Gebrauch von meteorologischen Instrumenten, Niederschrift der Beobachtungen (Meteorologisches Tagebuch)

- Zeichnen von Bordwetterkarten an Hand von Seewetterberichten
- allgemeine Kenntnisse der meereskundlichen Besonderheiten des Fahrtbereiches (Strom, Tiefe, Winde, Eis usw.).

8.5. **Fahrtbereich Hochseefahrt**

Kann der Bewerber den Befähigungsnachweis für den Fahrtbereich Seefahrt nicht vorweisen, so ist er wie für den Fahrtbereich Seefahrt zu prüfen;

zusätzlich:

8.5.1. **Astronomische Navigation**

- Berechnung von Standlinien nach Höhenverfahren
- Ermittlung eines Ortes aus zwei Höhen mit und ohne Versegelung
- Astronomische Kompaßkontrolle.

8.5.2. **Gezeitenkunde**

- Umfassende Kenntnisse in der Gezeitenkunde.

8.5.3. **Gesetzeskunde**

- Grundlagen des Völkerrechts, soweit es die Schifffahrt betrifft.

_____ den _____

PROTOKOLL

über die Prüfung zum Führen eines Sportmotorbootes/Sportsegelbootes* im
 Fahrtbereich

Binnengewässer, Seewasserstraßen, Küstenfahrt, Seefahrt, Hochsee-
 fahrt*

Ergebnis der Prüfung: bestanden
 nicht bestanden*

 Unterschrift der Prüfungskommission

Der Befähigungsnachweis Nr. _____ wurde ausgehändigt.

 Unterschrift des Empfängers

* Nichtzutreffendes ist zu streichen

ANMELDUNG

zur Prüfung zum Führen eines Sportmotorbootes/Sportsegelbootes* im Fahrt-
 bereich

Binnengewässer, Seewasserstraßen, Küstenfahrt, Seefahrt, Hochsee-
 fahrt*

Ich beantrage die Zulassung zur Prüfung für vorstehenden Fahrtbereich.

Name: _____ Vorname: _____ geb. am: _____

Wohnort und Straße: _____

Personalausweis-Nr. _____ Mitglied der Grundorganisation ADMV,
 DTSB, GST* _____

 Unterschrift des Anmeldenden

Prüfungsgebühr von _____ MDN entrichtet.

_____ den _____

 Prüfungskommission

* Nichtzutreffendes ist zu streichen

ÄRZTLICHER BEFUND

1. Sehvermögen: _____
Farbtüchtigkeit: _____
 2. Hörvermögen: _____
 3. Allgemeiner körperlicher Zustand: _____
 4. Gesamtergebnis: geeignet – bedingt geeignet – nicht geeignet
 5. Bedingungen: _____

- _____, den _____

Unterschrift des Arztes

Raum für weitere Eintragungen:

(4)

**BEFÄHIGUNGSNACHWEIS
ZUM FÜHREN
VON SPORTBOOTEN**

Name: _____

Vorname: _____ geb. am: _____

Wohnort und Straße: _____

Personalausweis-Nr. _____

erhält die Erlaubnis, ein
Sportmotorboot/Sportsegelboot
Nr. _____

(1)

im FAHRTBEREICH: _____

Binnengewässer

Seewasserstraßen

Küstenfahrt

Seefahrt

Hochseefahrt

Ausgestellt
von der Prüfungskommission

Bez.: _____

Kreis: _____

Listen-Nr. _____

_____, den _____

Stempel

zu führen.

Unterschrift des Inhabers

(2)

Unterschrift des Vorsitzenden
der Prüfungskommission

(3)

Vorschriften für den Bau und die Ausrüstung von Sportbooten

1. Geltungsbereich

Diese Vorschriften gelten für Sportboote mit einer Segelfläche ab 8 m² und einer Motorenleistung ab 3,5 PS.

2. Technische Zulassung

- 2.1. Technische Zulassungen werden für die Fahrtbereiche Küsten-, See- oder Hochseefahrt erteilt.
- 2.2. Die technische Zulassung ist auf 4 Jahre befristet und danach erneut zu beantragen.
- 2.3. Die technische Zulassung verliert ihre Gültigkeit nach Havarien oder Schäden, welche die Seefähigkeit des Bootes beeinträchtigt haben, bzw. bei Umbauten.
- 2.4. Die Rechtsträger, Eigentümer und Führer von Sportbooten sind für die Einhaltung dieser Bau- und Ausrüstungsvorschriften verantwortlich.

3. Technische Kommissionen

Die Technischen Kommissionen des ADMV, des BDS, des DAV und der GST benennen als Abnahmeberechtigte Mitglieder ihrer Organisation, die über ausreichende Sachkenntnis, z. B. als Bootsbaumeister oder Ingenieur, verfügen. Die Berufung dieser Mitglieder zu Abnahmeberechtigten erfolgt durch die Präsidien des ADMV, des BDS und des DAV bzw. durch den Zentralvorstand der GST.

4. Gebühren

- 4.1. Für die erstmalige technische Zulassung werden folgende Gebühren erhoben:

Fahrtbereich Küstenfahrt	10,— MDN
Fahrtbereich Seefahrt	20,— MDN
Fahrtbereich Hochseefahrt	30,— MDN.
 - 4.2. Für eine nochmalige technische Zulassung wird eine Gebühr von 5,— MDN erhoben.
 - 4.3. Von den vereinnahmten Gebühren verbleiben 75 % bei der Kommission, die die technische Zulassung vornimmt. 25 % der Gebühren sind den Präsidien des ADMV, des BDS, des DAV bzw. dem Zentralvorstand der GST zuzuführen.
- ### **5. Vorschriften für den Bau von Sportbooten**
- 5.1. Sportboote müssen in Konstruktions- und Bauausführung den Erfordernissen ihres Verwendungszweckes und Einsatzbereiches entsprechen.

- 5.2. Für Sportboote, gegen deren technischen Zustand Bedenken bestehen, ist ein Gutachten eines Sachverständigen einzuholen. Die Beschaffung des Gutachtens obliegt dem Rechtsträger bzw. Eigentümer des Bootes.
- 5.3. Motorenanlagen müssen der Art und Leistung des Motors entsprechend gebaut werden. Die Einbaurichtlinien des Motorenherstellers sind zu beachten.
- 5.4. Einbaumotoren, die außerhalb eines abgeschlossenen Motorenraumes aufgestellt werden, müssen mit einem Motorenschutzkasten abgedeckt werden. Motorenschutzkästen oder geschlossene Motorenräume sind mit einem Feuerschutzanstrich zu versehen.
- 5.5. Unter dem Motor hölzerner Sportboote ist eine Auffangwanne aus Blech mit genügend hohem Süll anzubringen. Bei Sportbooten aus anderen Werkstoffen sind vor und hinter dem Motor wasserdichte Bodenwrangen oder Erhöhungen zwischen den Längsträgern des Motorenfundaments vorzusehen. Das gilt nicht für Außenbordmotoren.
- 5.6. Auf Sportbooten, die nach dem 1. Oktober 1967 auf Kiel gelegt werden und die in den Fahrtbereichen Küstenfahrt, Seefahrt und Hochseefahrt verkehren sollen, sind die Bodenwrangen bis zur Höhe der Unterkante des Wellenflansches zu führen. Sind im Motorenbereich die Fundamente durchbrochen, so sind die Bodenwrangen seitlich in voller Höhe bis zur Außenhaut zu führen.
- 5.7. Unter dem Vergaser ist eine mit einem Sicherheitssieb (z. B. Davysieb) bedeckte, genügend große Tropfwanne anzubringen. Die Tropfwanne muß mit einem Süll versehen und entleerbar sein. Das gilt nicht für Außenbordmotoren.
- 5.8. Eine ausreichende Be- und Entlüftung des Motorenraumes muß vorhanden sein. Die Be- und Entlüftung soll über Deck erfolgen. Die Be- und Entlüftung in der seitlichen Außenhaut, direkt unter Deck, ist nur für Sportmotorboote im Bereich der Binnengewässer zulässig.
- 5.9. Jeder Vergasermotor ist mit einem Luftfilter als Flammenrückschlag-sicherung zu versehen. Das gilt nicht für Außenbordmotoren.
- 5.10. Kraftstoffleitungen müssen so verlegt oder geschützt sein, daß sie vor mechanischen Beschädigungen gesichert sind. Alle Lötungen sind als Hartlötungen auszuführen. Für Rohrleitungen dürfen nur nahtlose Rohre verwendet werden. Der Werkstoff flexibler Leitungen muß gegen den zu verwendenden Kraftstoff beständig sein.
- 5.11. In der Kraftstoffleitung zwischen Tank und Motor ist eine Absperrvorrichtung einzubauen, die außer bei Außenbordmotoren vom Steuerstand aus betätigt werden kann. Bei flexiblen Leitungen ist die Absperrvorrichtung so anzuordnen, daß die flexible Leitung zwischen Absperrvorrichtung und Motor liegt.
- 5.12. Unter Deck eingebaute Kraftstoffbehälter müssen fest gelagert sein und ein bis zum Deck reichendes Füllrohr haben. Dieses muß so beschaffen sein, daß beim Füllen kein Kraftstoff oder verdrängtes Gas ins Bootsinnere gelangen kann. An Deck muß das Füllrohr mit einer Verschrau-

bung versehen sein. Die Entlüftung des Tanks muß so ins Freie geführt werden, daß das Gas nicht ins Bootsinnere gelangen kann. Die Kraftstoffbehälter sind aus metallischen Werkstoffen herzustellen, die durch den verwendeten Kraftstoff nicht korrodieren oder anderweitig in Mitleidenschaft gezogen werden. Die Nähte der Kraftstoffbehälter müssen doppelt gefalzt und gelötet bzw. geschweißt sein. Lose Kraftstoffbehälter (z. B. Kanister) sind so zu stauen bzw. zu befestigen, daß sie nicht auslaufen können. Vergaserkraftstoffbehälter dürfen nicht mehr als 100 Liter Inhalt haben.

- 5.13. Befindet sich der Behälter für Vergaserkraftstoff im Motorenraum, so ist eine nicht brennbare Abschottung zwischen Behälter und Motor erforderlich. Bootsräume, in denen Kraftstoffbehälter aufgestellt sind, müssen mit einer Be- und Entlüftung versehen sein. Die Entlüftung ist entsprechend Abschn. 5.8. über Deck zu führen.
- 5.14. Die Kühlwassereintrittsleitung ist am Boden des Bootskörpers mit einem Absperrventil zu versehen. Bei Booten, die in den Fahrtbereichen Küsten-, See- oder Hochseefahrt verkehren sollen, ist zwischen der Eintrittsöffnung am Boden und dem Eintritt in die Kühlwasserpumpe ein Filter vorzusehen.
- 5.15. Die Auspuffleitung ist, soweit nicht wassergekühlt, zu isolieren. Sie ist so anzuordnen, daß bei Stillstand des Motors und des Bootes kein Wasser in das Boot eindringen kann.
- 5.16. Alle freiliegenden rotierenden Teile der Antriebsanlage sind abzudecken.
- 5.17. Alle zu wartenden Motorenteile müssen leicht zugänglich sein.

6. **Höchstzulässige Geräusche**

- 6.1. Verbrennungsmotoren sind mit Schalldämpfern auszurüsten. Die Motor- und Auspuffgeräusche dürfen 73 dB (A) nicht überschreiten. Davon ausgenommen sind Verbrennungsmotoren in oder an Sportmotorbooten, die ausschließlich dem Rennsport dienen (Klasse der UIM*). Diese müssen den Bestimmungen der UIM entsprechen.

7. **Einbau von elektrischen Anlagen**

- 7.1. Die Errichtung der elektrischen Anlagen muß in Übereinstimmung mit den gültigen staatlichen Standards (TGL) erfolgen.
- 7.2. Flüssigkeitsakkumulatoren im Motorenraum dürfen nur auf der dem Vergaser abgewandten Motoreseite aufgestellt werden. Sie dürfen nicht unter Kraftstoffbehältern angeordnet werden. Die Akkumulatoren sind zu befestigen und abzudecken. Werden sie in einem Kasten untergebracht, muß dieser eine ausreichende Entlüftung haben.
- 7.3. Die elektrischen Anlagen sind mit einem Batterie Hauptschalter zu versehen. Alle Stromkreise sind einzeln abzusichern.

* Unione Internationale Motonautique

8. Flüssiggasanlagen

8.1. Allgemeines

- 8.1.1. Flüssiggasanlagen an Bord von Sportbooten dürfen nur als Niederdruckanlagen in Form von Kleinflaschenanlagen verwendet werden. Als Niederdruckanlagen gelten Anlagen mit einem Betriebsdruck bis 500 mm WS bei Zwischenschaltung eines Reglers.
- 8.1.2. Das höchstzulässige Füllgewicht der Flaschen darf 10 kg Propan bzw. Butan nicht überschreiten. Neben der angeschlossenen Verbrauchsflasche darf nur eine weitere Vorratsflasche an Bord mitgeführt werden.
- 8.1.3. Die Anlagen dürfen nur zu Koch- und Heizzwecken mit zugelassenen Geräten verwendet werden. Die Gasverbrauchsgeräte müssen für die zu verwendende Gasart und für den entsprechenden Gasdruck geeignet und entsprechend gekennzeichnet sein.
- 8.1.4. Flüssiggasflaschen dürfen nicht in Räumen unterhalb der Wasserlinie aufbewahrt werden.
- 8.1.5. Die Benutzung von beweglichen Flüssiggasanlagen an Bord von Sportbooten ist nur gestattet, wenn sie entsprechend Abschn. 8.3. eingebaut sind.

8.2. Errichtung und Instandsetzung

- 8.2.1. Flüssiggasanlagen dürfen nur von Fachkräften gemäß Arbeitsschutzanordnung 873 vom 1. August 1956 – Heizen, Beleuchten, Brennen und Schweißen mit verflüssigten Kohlenwasserstoffen (Propan, Propylen, Butan) oder Heizäther (Dimethyläther) – (Sonderdruck Nr. 176 des Gesetzblattes) errichtet und instandgesetzt werden. Ausgenommen davon sind Kleinanlagen, die nur mit einer Schlauchleitung zwischen Vorratsflasche, Regler und Verbrauchsgerät versehen sind.
- 8.2.2. Für die Errichtung und Instandhaltung der Anlagen sind die technischen Grundsätze für Haushalts-Kleinflaschenanlagen gemäß der Arbeitsschutzanordnung 873 sinngemäß anzuwenden.
- 8.2.3. Der Installateur hat dem Betreiber der Anlage schriftlich zu bestätigen, daß die Anlage den Grundsätzen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen entspricht. Bei Anlagen mit Schlauchleitung gemäß Abschn. 8.3.4. entfällt diese Bedingung.

8.3. Einbau von Flüssiggasanlagen

- 8.3.1. Flaschen, Koch- und Heizgeräte sollen nur an Deck und so aufgestellt werden, daß ausströmendes Gas frei nach der Wasserseite abfließen kann. Ist ein Aufstellen an Deck nicht möglich, so dürfen sie nur in von außen zugänglichen, gasdichten Behälterkästen aufgestellt werden. Die Unterkante der Zugangsöffnungen zu den Behälterkästen bzw. die Oberkante der Behälterwände muß mindestens bis zur Höhe des Reglers der Flaschen und bei Kochern und Heizgeräten bis zur Oberkante der Brenner reichen. An der tiefsten Stelle des Bodens ist eine Abflußleitung mit Gefälle nach außenbords anzuordnen, deren Austritt ins Freie mindestens 50 mm über der Wasserlinie liegen muß.

- 8.3.2. Flaschen und Gasgeräte sind sicher zu befestigen. Sie sind stehend aufzubewahren und gegen Umkippen zu sichern. Das Flüssiggas muß in gasförmigem Zustand, also aus der stehenden Flasche, entnommen werden.
- 8.3.3. Alle Geräte sind mit festen Rohren anzuschließen. Rohrleitungen sind so zu verlegen, daß sie gegen mechanische Beschädigungen geschützt sind. Sie sollen nicht durch Maschinenräume geführt werden und sind durch Einschaltung von Dehnungsbögen gegen Vibrationen wirksam zu schützen. Die Durchführungen der Rohrleitungen durch die Wand des Flaschenraumes bzw. die Schotten sollen gasdicht sein.
- 8.3.4. Nur ein- oder zweiflammige Kocher dürfen durch Schlauchleitungen mit dem Druckregler der Flasche verbunden werden. In diesem Fall müssen alle Schlauchenden durch geeignete Klemmvorrichtungen gegen Abrutschen von den Anschlußstücken gesichert sein. Schlauchleitungen sollen nur 50 cm lang sein und müssen vor unzulässiger Erwärmung geschützt werden.
- 8.3.5. Für den abnehmbaren Druckregler ist eine Aufhängemöglichkeit vorzusehen, um Beschädigungen während des Flaschenwechsels zu vermeiden.
- 8.3.6. Ist die Aufstellung der Koch- und Heizgeräte bei gedeckten Sportbooten mit mehr als 50 cm Tiefgang an Deck oder in gasdichten Behälterkästen unter Deck, aber oberhalb der Wasserlinie nicht möglich, ist ihre Aufstellung und Verwendung nur gestattet, wenn:
- alle Heiz- und Kochgeräte an festverlegten Rohrleitungen angeschlossen sind, ausgenommen beweglich aufgehängte Kocher
 - an leicht zugänglicher Stelle unmittelbar nach dem Eintritt der Gasleitung in die Räume unter Deck ein Hauptabsperrentil (Membranventil) angeordnet und jedes Verbrauchsgerät mit einem besonderen Membranventil absperrenbar ist
 - die Ventile leicht zugänglich und so angebracht sind, daß sie gegen unbeabsichtigtes und unbefugtes Betätigen gesichert sind
 - die Gasgeräte während der Verwendung ständig beaufsichtigt werden, sofern nicht eine zugelassene Zündsicherung eingebaut ist.
- 8.3.7. Der Zugang zu einem festen Flaschenraum ist mit einem Hinweisschild zu versehen: „Achtung, Explosionsgefahr! Rauchen und Umgang mit offenem Licht verboten!“

8.4. Abnahme und erste Inbetriebnahme der Flüssiggasanlagen

- 8.4.1. Vor der ersten Inbetriebsetzung von Flüssiggasanlagen auf Sportbooten sowie nach Reparaturen, bei denen Teile der Rohrleitung erneuert oder verändert wurden, ist die Anlage von einem Beauftragten der Technischen Überwachung oder der Flüssiggasumfüllstellen einer Prüfung gemäß der Arbeitsschutzanordnung 873 zu unterziehen.

8.4.2. Nach Durchführung dieser Prüfung ohne Beanstandungen hat der mit der Abnahme Beauftragte die erste Inbetriebsetzung vorzunehmen. Über das Ergebnis der Prüfung und die erste Inbetriebsetzung ist dem Betreiber der Anlage eine Abnahmebescheinigung auszuhändigen. Nach der Abnahme sind Abänderungen der Anlage nur nach vorheriger Zustimmung durch das mit der Abnahme beauftragte Organ gestattet. Die Abnahmebescheinigung ist an Bord mitzuführen und beim Bezug von Flüssiggas vorzulegen.

8.5. **Benutzung von Flüssiggasanlagen**

8.5.1. Auf offenen Booten (z. B. Jollen, offene Motorboote, Ruderboote, Paddelboote und Kanus) ist das Mitführen von frei beweglichen Flüssiggasanlagen gestattet, die nur an Land verwendet werden dürfen.

8.5.2. Nach der Benutzung der Gasgeräte ist das Flaschenventil zu schließen. Die Gasleitung ist durch Ausbrennenlassen des Gerätes drucklos zu machen; danach ist der Gerätehahn zu schließen.

8.5.3. Bei Feststellung von Gasgeruch ist das Flaschenventil (Hauptabsperrentil) sofort zu schließen; die Räume sind gründlich zu lüften.

8.5.4. Der Umgang mit Feuer und offenem Licht sowie die Benutzung nicht explosionsgeschützter elektrischer Anlagen im Flaschenraum sind verboten.

8.5.5. Bei der Winterlagerung sind die Flaschen vor dem Anlandnehmen der Boote auszubauen und an einem dafür zugelassenen Aufbewahrungsort unterzubringen.

9. **Sonstige Baubestimmungen**

9.1. Der Steuerstand ist so einzurichten, daß freie Sicht nach allen Seiten gewährleistet ist.

9.2. Als Kontrollmöglichkeit muß am Fahrstand ein Kühlwasser-Fernthermometer oder ein Kühlwasserüberlauf eingebaut sein. Das gilt nicht für Außenbordmotoren.

9.3. Die Ruderleitung ist betriebssicher zu legen. Alle Bolzenverbindungen, Spannschrauben und Schäkel sind gegen Aufdrehen zu sichern.

9.4. Für den Fahrtbereich Küstenfahrt ist bei
– Sportmotorbooten über 7 m Länge über alles
– Sportsegelbooten über 9 m Länge über alles

und für die See- und Hochseefahrt bei allen Booten eine Seereling von mindestens 600 mm Höhe erforderlich. Außerdem sind ein Bugkorb und ein Heckkorb anzubringen.

9.5. An den Rettungsbooten und Rettungsmitteln, außer bei Schwimmwesten und aufblasbaren Rettungsflößen, sind der Bootsname und der Heimathafen deutlich sichtbar anzubringen.

9.6. Sportboote sind entsprechend Abschn.10. mit Feuerlöschern auszurüsten:

- bei Kraftstoffvorräten bis zu 10 Litern und/oder Flüssiggasanlagen mit Feuerlöschern mit einem Löschmittelinhalt von mindestens 1 Liter
- bei Kraftstoffvorräten über 10 Liter unabhängig vom Vorhandensein einer Flüssiggasanlage mit Feuerlöschern mit einem Löschmittelinhalt von mindestens 2 Litern.

Die Feuerlöscher sind an leicht zugänglichen Stellen anzubringen und ständig einsatzbereit zu halten. Sie sind gegen Korrosion und Witterungseinflüsse zu schützen.

Es dürfen nur den staatlichen Standards entsprechende Feuerlöscher verwendet werden. Tetra- und Bromid-Feuerlöscher dürfen in geschlossenen Räumen nicht verwendet werden.

10. **Vorschriften für die Ausrüstung von Sportbooten**

Sportboote müssen mindestens folgende Ausrüstungsgegenstände an Bord haben:

10.1. **Fahrtbereich Binnengewässer**

1 Festmacherleine

1 Bootshaken

1 Paddel oder Riemen } oder Paddelhaken

1 Verbandkasten

Feuerlöscher gemäß Abschn. 9.6. für:

- Sportmotorboote
- Sportsegelboote mit Kajüte

1 Rettungsring für

- Sportmotorboote ab 7 m Länge über alles
- Sportsegelboote ab 9 m Länge über alles

Werkzeug zu Reparaturen kleiner Schäden

Maschinenzubehör für Sportmotorboote.

10.2. **Fahrtbereich Seewasserstraßen**

1 Anker mit Leine oder Kette

2 Festmacherleinen

1 Bootshaken

2 Paddel oder Riemen } oder Paddelhaken für Boote

1 Wurfleine (mindestens 25 m lang) } bis zu 6 m Länge über alles

Lenzeinrichtung

1 Signalhorn

1 Verbandkasten

für jede an Bord befindliche Person eine Schwimmweste

1 Rettungsring für:

- Sportmotorboote ab 7 m Länge über alles
- Sportsegelboote ab 9 m Länge über alles

Feuerlöscher gemäß Abschn. 9.6.

Werkzeug für die Reparatur kleiner Schäden

Maschinenzubehör für Sportmotorboote.

10.3. **Fahrtbereich Küstenfahrt**

1 Anker mit Leine oder Kette

1 Wurfleine (mindestens 25 m lang)

1 Bootshaken (als Peilstock gemarkt)

1 Paar Riemen oder Paddel, sofern nicht ein Motor vorhanden ist

2 Sicherheitsleinen mit Schultergurt

1 Handlot mit 25 m Leine

1 Signalhorn

1 Schiffsglocke für:

- Sportmotorboote ab 7 m Länge über alles
- Sportsegelboote ab 9 m Länge über alles

6 Handfackeln „rot“ oder gleichwertige Notsignale

Signalflaggen „N“ und „C“ des internationalen Signalbuches

1 Schachtel Sturmstreichhölzer

1 Radarreflektor

Positionslichter

1 Kompaß

Seekarten des jeweiligen Fahrtgebietes sowie die zur sicheren terrestrischen Navigation üblichen Hilfsmittel

1 Ankerball

1 Pütz

1 Lenzeinrichtung (Pumpe)

1 Taschenlampe

1 Rettungsring mit mindestens 14,5 kp Tragkraft

für jede an Bord befindliche Person eine Schwimmweste mit mindestens 7,5 kp Tragkraft für Erwachsene und mindestens 5 kp Tragkraft für Kinder bis zu 12 Jahren

Feuerlöscher gemäß Abschn. 9.6.; für Sportboote mit Motor mindestens zwei Feuerlöscher

1 Verbandkasten

1 Staatsflagge

1 internationale Notsignaltafel

Werkzeug für die Reparatur kleiner Schäden;

zusätzlich für Sportsegelboote:

1 Anker für Boote über 9 m Länge über alles,

zusätzlich für Sportmotorboote:

1 Anker für Boote über 7 m Länge über alles

Motorenöl als Reserve (1 Motorfüllung)

Maschinenzubehör.

10.4. **Fahrtbereich Seefahrt**

2 Sicherheitsleinen mit Schultergurt

2 Anker mit Leinen oder Ketten

1 Wurfleine (mindestens 25 m lang)

1 Bootshaken (als Peilstock gemarkt)

1 Paar Riemen, sofern nicht ein Motor vorhanden ist

1 Handlot mit 25 m Leine

1 Signalhorn

1 Schiffsglocke

12 Handfackeln „rot“ oder gleichwertige Notsignale

1 Radarreflektor

Positionslichter

1 Taschenlampe

1 Kompaß mit Kompensiermöglichkeit

1 Peilauflaufsatz oder Peilscheibe

1 Sextanten

Seekarten, Seehandbücher, Leuchtfeuerverzeichnisse, Gezeitentabellen, nautische Jahrbücher und nautische Veröffentlichungen sowie die zur sicheren terrestrischen Navigation üblichen Hilfsmittel

1 Fernglas

1 Uhr

1 Barometer

1 Thermometer

2 Feuerlöscher

1 Schachtel Sturmstreichhölzer

2 Ankerbälle

2 Pützen mit Leine

2 voneinander unabhängige Lenzeinrichtungen (Pumpen)

Flaggen „N“ und „C“ des internationalen Signalbuches

2 Rettungsringe mit mindestens 14,5 kp Tragkraft,

davon ein Rettungsring mit Nachtrettungslicht und 25 m langer Leine

für jede an Bord befindliche Person eine Schwimmweste mit mindestens 7,5 kp Tragkraft für Erwachsene und mindestens 5 kp Tragkraft für Kinder bis zu 12 Jahren

je Schwimmweste einen Farbbeutel zur Färbung des Wassers (Orange)

1 Verbandkasten

Werkzeug und Maschinenzubehör

1 Staatsflagge

1 internationale Notsignaltafel;

zusätzlich für Sportsegelboote:

1 Sturmbesegelung

Ersatztauwerk;

zusätzlich für Sportmotorboote:

Motorenöl als Reserve (1 Motorfüllung).

10.5. **Fahrtbereich Hochseefahrt**

In diesem Fahrtbereich müssen neben der für den Fahrtbereich Seefahrt geforderten Ausrüstung zusätzlich folgende Ausrüstungsgegenstände an Bord mitgeführt werden:

1 Barograph

1 Sextant

1 Fernglas

1 Chronometer

1 Satz Reserve-Positionslampen

6 Handfallschirm-Notsignale „rot“

2 schwimmfähige Rauchsignale zur Erzeugung orangefarbenen Rauches

1 Drahtschere

1 Kappbeil

1 oder mehrere automatisch aufblasbare, von der DSRK zugelassene Rettungsinseln mit Ausrüstung, so daß für jede Person ein Platz vorhanden ist;

zusätzlich für Sportmotorboote:

Ersatz für die wichtigsten Verschleißteile des Motors.

TECHNISCHE ZULASSUNG Nr. _____

Quittung Nr. _____

Gültig bis _____ Fahrtbereich: _____

Bootsart: _____ Baujahr: _____ Segelfläche: _____ m²

Baumaterial: _____ Mot.-Leistung: _____ PS

L: _____ B: _____ T: _____

Reg.-Nr. _____ U-Signal _____ MDN _____

Name des Bootes: _____ Heimathafen: _____ in Worten _____

Rechtsträger bzw. Eigentümer: _____ Anschrift: _____

Bemerkung: _____

Das Sportboot wurde den vorgeschriebenen Überprüfungen unterzogen. Es entspricht den Bau- und Ausrüstungsbestimmungen und wurde zur Fahrt zugelassen.

Diese Zulassung wurde erteilt vom _____, den _____, den _____, für Besichtigung erhalten.

Unterschrift

_____ Stempel _____ Unterschrift

b. w.

Anmerkung:

Diese technische Zulassung ist an Bord mitzuführen. Sie ist den Kontrollorganen auf Verlangen vorzuzeigen.

Die technische Zulassung verliert ihre Gültigkeit, sobald durch Seeunfälle oder sonstige Schäden die Seetüchtigkeit beeinträchtigt wird. Der Rechtsträger, Eigentümer oder Bootsführer des Sportbootes hat solche Schadensfälle der technischen Kommission, von der die technische Zulassung erteilt wurde, unverzüglich zu melden.

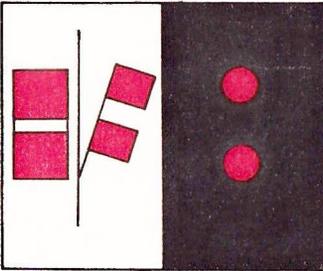
Schiffahrtszeichen

Die nachfolgend aufgeführten, von dem Sportbootführer zu beachtenden Schiffahrtszeichen* haben folgende Bedeutung:

*Die Bilder mit schwarzem Hintergrund zeigen die Lichter bei Nacht

Teil 1 Schifffahrtszeichen im Bereich der Binnengewässer

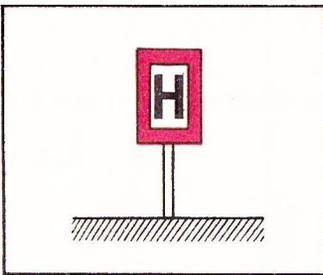
1.1.



Sperrung des Verkehrs

Die Durchfahrt ist nicht gestattet

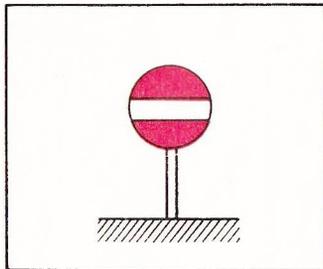
1.2.



Haltezeichen

Steht das Zeichen vor einem Sperrzeichen, so ist vor dem Haltezeichen anzuhalten

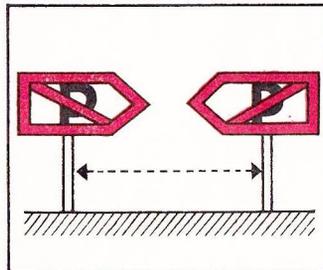
1.3.



Gesperrte Wasserfläche

Das Befahren derart gekennzeichnetener Wasserflächen ist Sportmotorbooten und Sportsegelbooten nicht gestattet

1.4.

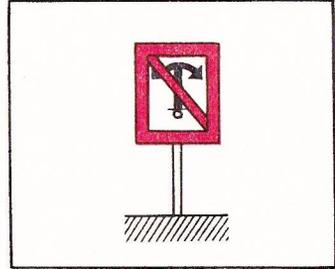


Liegeverbot

Im Bereich einer derart gekennzeichneten Strecke ist das Stilliegen verboten

Ankerverbot

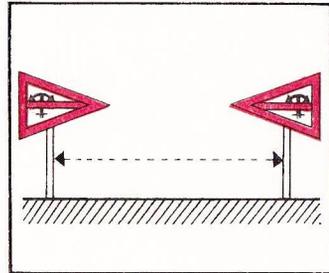
An derart gekennzeichneten Stellen ist das Ankern auf einer Strecke von 100 m oberhalb bis 100 m unterhalb verboten



1.5.1.

Ankerverbot

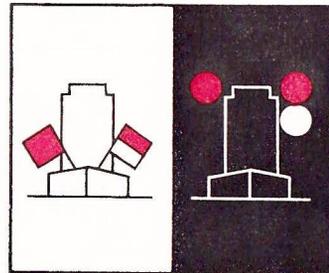
Im Bereich einer derart gekennzeichneten Strecke ist das Ankern verboten



1.5.2.

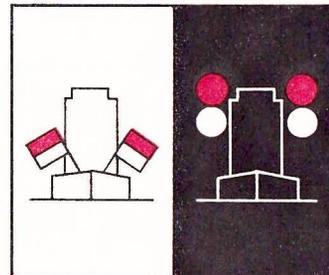
Schwimmende Geräte und festgefahrene oder gesunkene Fahrzeuge

Die Fahrt auf der mit einer roten Flagge bzw. einem roten Licht bezeichneten Seite ist nicht gestattet



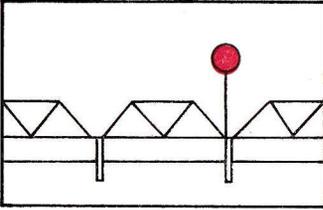
1.6.1.

Das Fahrwasser ist auf beiden Seiten frei



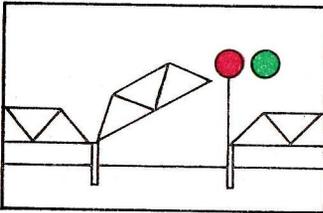
1.6.2.

1.7.1.



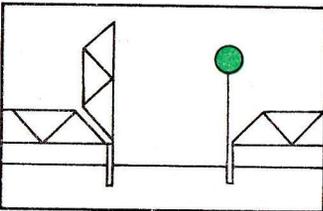
Bewegliche Brücken und Schleusen
Keine Durch- und Einfahrt

1.7.2.



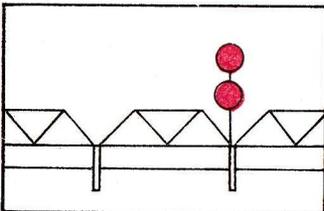
Keine Durch- oder Einfahrt, Brücke bzw.
Schleuse wird geöffnet

1.7.3.



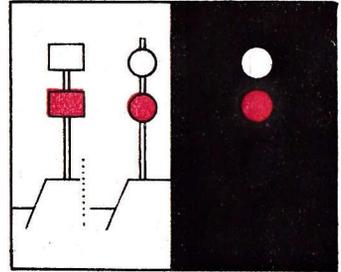
Durch- bzw. Einfahrt frei

1.7.4.



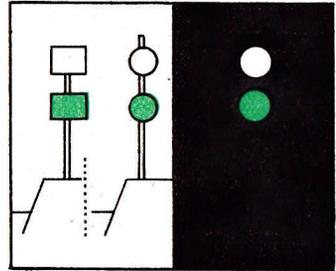
Die Durch- oder Einfahrt ist für längere
Zeit nicht möglich

Beginn einer Fahrwasserenge



1.8.

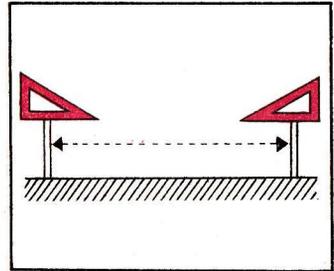
Ende der Fahrwasserenge



1.9.

Deichschutzstrecke

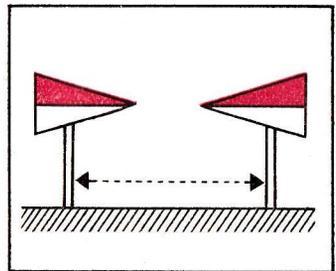
Im Bereich dieser Strecke ist bei Hochwasser schädliche Wellenbildung zu vermeiden. Bei Überflutung des Deichvorlandes ist ein möglichst großer Abstand von den bezeichneten Deichen zu halten



1.10.

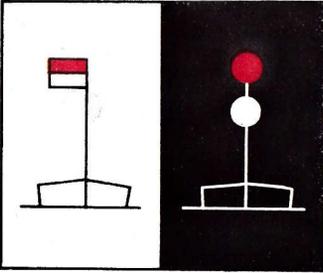
Schutzbedürftige Uferstrecke

Im Bereich dieser Strecke ist die Geschwindigkeit soweit herabzusetzen, daß schädlicher Wellenschlag und Sog vermieden werden



1.11.

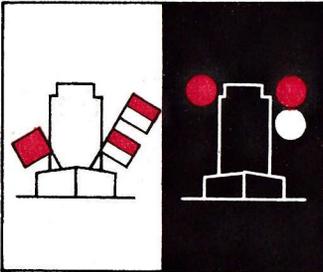
1.12.



Schutzbedürftige Fahrzeuge, Flöße und Baustellen

Im Bereich derart gekennzeichneten Fahrzeuge, Flöße und Baustellen ist schädlicher Wellenschlag zu vermeiden

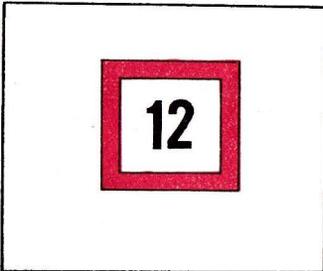
1.13.



Schutzbedürftige schwimmende Geräte und festgefahrene oder gesunkene Fahrzeuge

Die Durchfahrt auf der mit einer roten Flagge bzw. einem roten Licht bezeichneten Seite ist nicht gestattet

1.14.



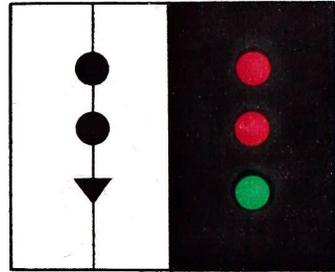
Geschwindigkeitsbegrenzung

Zahlen im weißen Mittelfeld geben die höchstzulässige Fahrgeschwindigkeit in km/h an

Teil 2 Schifffahrtszeichen im Bereich der Seewasserstraßen

Warnsignal

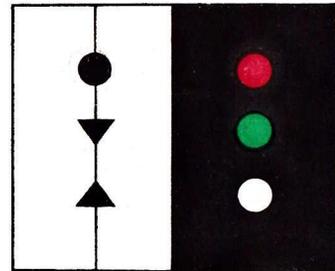
Diesem Signal folgt ein Sperrsignal



2.1.

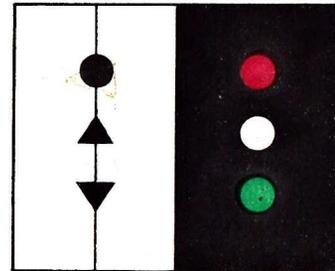
Sperrsignale

Der bezeichnete Teil des Fahrwassers ist gesperrt



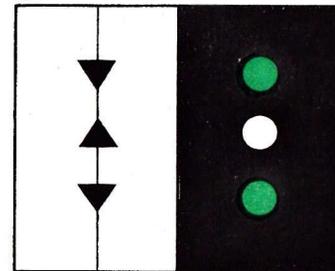
2.2.1.

Die Einfahrt ist gesperrt



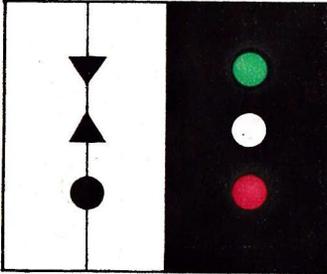
2.2.2.

Die Ausfahrt ist gesperrt



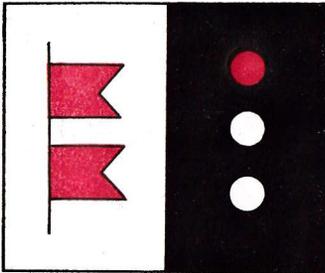
2.2.3.

2.2.4.



Die Ein- und Ausfahrt sind gesperrt

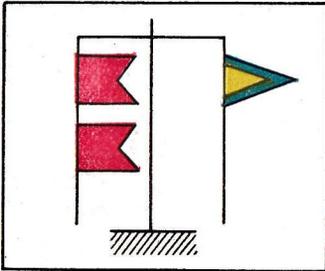
2.3.1.



Sperrgebiete

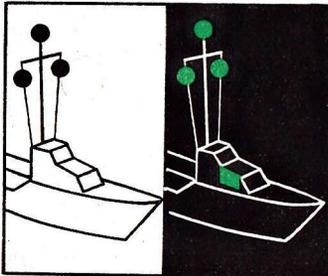
Die derart gekennzeichneten Wasserflächen sind für den Verkehr gesperrt

2.3.2.



Die Durchfahrt ist vorübergehend gestattet

2.4.

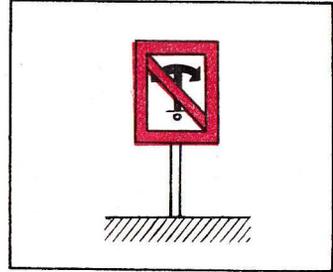


Minenräumfahrzeuge

Es ist verboten, sich einem derart gekennzeichneten Fahrzeug auf weniger als 500 m seitlich und 1000 m von hinten zu nähern

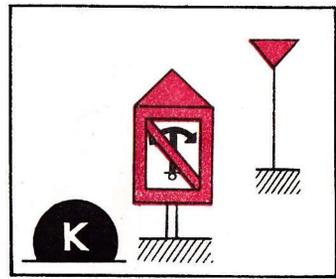
Ankerverbot

An derart gekennzeichneten Stellen ist das Ankern auf einer Strecke von 100 m oberhalb bis 100 m unterhalb verboten



2.5.1.

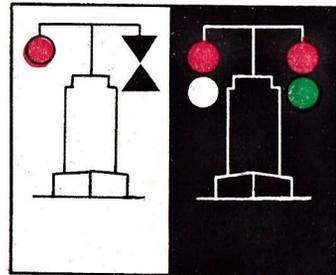
Das Ankern ist in einem Bereich von je 100 m nach beiden Seiten von der durch Richtbaken und Kugeltonnen bezeichneten Linie verboten



2.5.2.

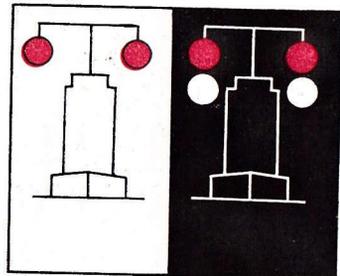
Technische Fahrzeuge

Die Durchfahrt ist nur an der mit einem roten Ball oder einem roten über einem weißen Licht bezeichneten Seite gestattet



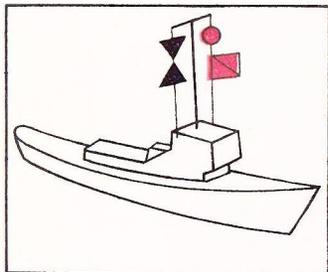
2.6.1.

Die Durchfahrt hat an der in Fahrtrichtung rechts liegenden Seite zu erfolgen



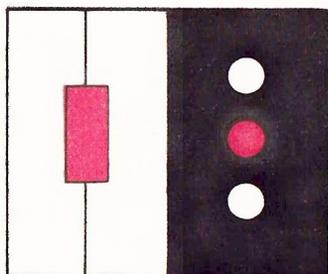
2.6.2.

2.6.3.



Achtung Taucherarbeiten! Schädlicher Sog und Wellenschlag sind zu vermeiden. Die Durchfahrt ist nur an der mit einem roten Ball oder einem roten über einem weißen Licht bezeichneten Seite gestattet. Abstand halten

2.7.

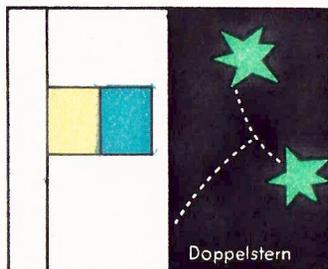


Schutzbedürftige Werke, Anlagen und Fahrzeuge

Im Bereich der Werke, Anlagen und Fahrzeuge ist schädlicher Wellenschlag zu vermeiden

2.8.1.

2.8.2.

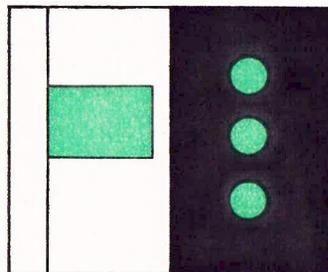


Stoppsignale von Dienstfahrzeugen in den Gewässern der DDR

Bringen Sie Ihr Boot sofort zum Stehen

- am Tage die Flagge „K“ (international)
- bei Nacht das Morsesignal „K“ (— · —) zusätzlich kann das Schallsignal „N“ (— ·) gegeben werden
- bei Nichtbeachtung der Signale wird am Tage und in der Nacht in Richtung des zu stoppenden Bootes ein grüner Doppelstern geschossen.

2.8.3.

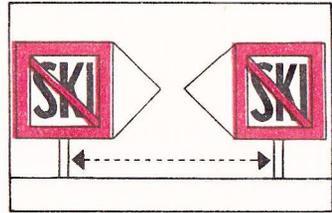


Bringen Sie Ihr Boot zur Durchführung der Zollkontrolle zum Stehen

Teil 3 Schifffahrtszeichen im Bereich der Binnengewässer und der Seewasserstraßen

Verbot der Ausübung des Wasserskisports

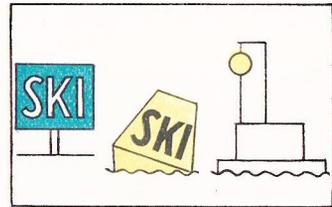
Die Ausübung des Wasserskisports ist im Bereich derart gekennzeichneten Wasserflächen oder Strecken verboten. Die Spitze des weißen Dreiecks zeigt in die Richtung des Verbots.



3.1.

Trainingsgebiet

Das Befahren derart gekennzeichneten Wasserflächen ist Sportbooten, die nicht am Training der Sportorganisationen beteiligt sind, verboten, solange der gelbe Ball gesetzt ist.



3.2.

Sicht- und Schallsignale der Sportboote

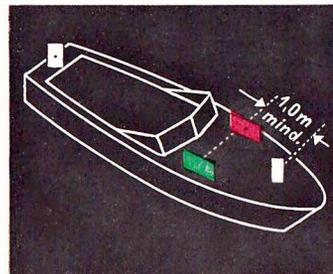
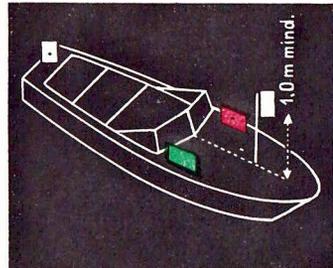
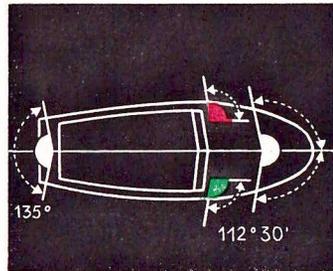
1. Sportboote müssen in der Nacht und bei unsichtigem Wetter auch am Tage Lichter führen. Die Lichter müssen so abgeblendet sein, daß sie von der anderen, als der vorgeschriebenen Seite nicht gesehen werden können. Sie müssen im Bereich der Binnengewässer und der inneren Seegewässer gemäß Anlage zur Grenzordnung auf eine Entfernung von mindestens 1 km in dunkler Nacht bei klarer Sicht gesehen werden können.

2. **Sportmotorboote müssen folgende Lichter führen:**
 - 2.1. Als Topplicht ein weißes Licht, das über einen Bogen des Horizonts von 225° sichtbar ist, und zwar $112^\circ 30'$ von vorn nach jeder Seite.

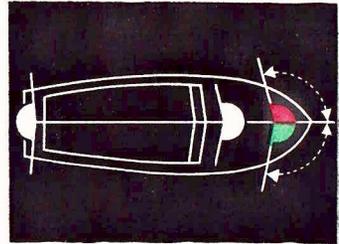
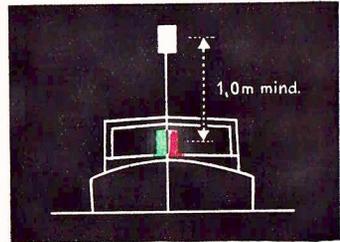
 - 2.2. Als Seitenlicht an Steuerbord ein grünes Licht und an Backbord ein rotes Licht, beide über einen Bogen des Horizonts von $112^\circ 30'$ von vorn sichtbar. Die Seitenlichter müssen mindestens 1,0 m unter dem Topplicht gesetzt werden.

 - 2.3. Als Hecklicht ein weißes Licht, das über einen Bogen des Horizonts von 135° sichtbar ist, und zwar $67^\circ 30'$ von hinten nach jeder Seite.

 - 2.4. Das Topplicht kann auf gleicher Höhe wie die Seitenlichter gesetzt werden, wenn es mindestens 1 m vor den Seitenlichtern angeordnet ist.

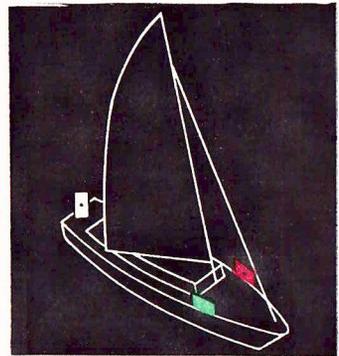


- 2.5. Statt der Seitenlichter kann eine doppelfarbige grün-rote Laterne am Bug gesetzt werden. Das Topplicht muß dann mindestens 1 m höher als die doppelfarbige Laterne angeordnet sein.

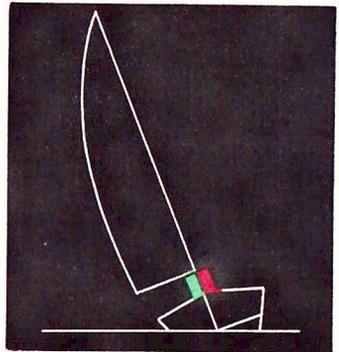


3. Sportsegelboote müssen folgende Lichter führen:

- 3.1. Als Seitenlichter die Lichter gemäß Abschn. 2.2.
 3.2. Das Hecklicht gemäß Abschn. 2.3.



- 3.3. Statt der Seitenlichter kann die doppelfarbige grün-rote Laterne gemäß Abschn. 2.5. gesetzt werden.

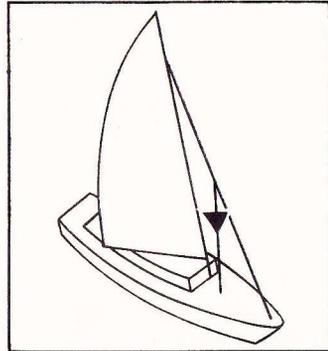


4. Ruder- und Paddelboote müssen führen:

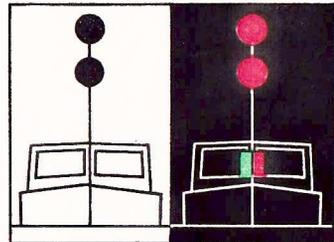
- 4.1. Ein weißes, gewöhnliches Licht, so daß es von allen Seiten gesehen werden kann.



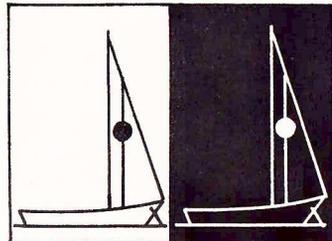
5. Sportsegelboote, die die Segel gesetzt haben und zusätzlich durch eine Hilfsmaschine fortbewegt werden, müssen einen schwarzen Kegel mit der Spitze nach unten so führen, daß er von vorn und von den Seiten gesehen werden kann.



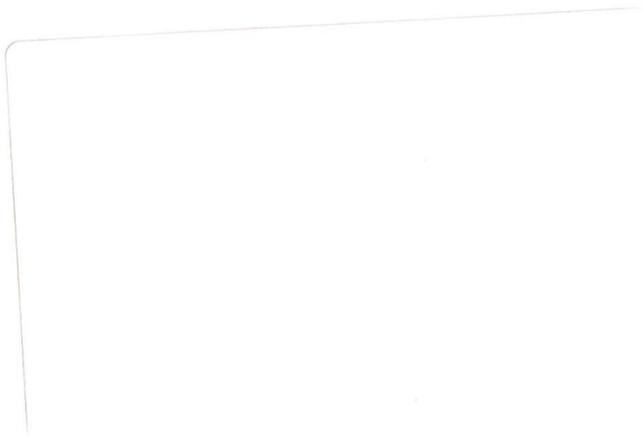
6. Manövrierbehinderte Sportboote müssen im Bereich der Seewasserstraßen am Tage zwei schwarze Bälle oder ähnliche Gegenstände und in der Nacht zwei rote Lichter untereinander führen, so daß sie von allen Seiten gesehen werden können.



7. Im oder am Fahrwasser vor Anker liegende Sportboote müssen nachts ein weißes Licht führen, das von allen Seiten gesehen werden kann. Am Tage müssen Sportboote, die im Bereich der Seewasserstraßen vor Anker liegen, einen schwarzen Ball führen.



8. Von Sportbooten ist im Bereich der Seewasserstraßen bei Nebel mit dem Nebelhorn wiederholt ein 3 s langer Ton zu geben.



+

+

Senatsbibliothek Berlin

B7201000036242

N11<

43204504

109

Zentral- und Landesbibliothek Berlin

